

# **Eigentümerstrategie zur Asyl-Organisation Zürich (AOZ) 2025-2028**

Eine Mehrheitsbeteiligung der Kategorie A

## **Impressum**

### **Herausgeberin**

Stadt Zürich  
Sozialdepartement  
Werdstrasse 75  
Verwaltungszentrum Werd  
8004 Zürich

<https://www.stadt-zuerich.ch/sozialdepartement>

Zürich, 18.12.2024

# Inhalt

<b>1 Ausgangslage</b>	4
<b>1.1. Eigentümerstrategie</b>	4
<b>1.2. Die AOZ</b>	4
<b>1.3. Rechtliche Grundlagen</b>	5
<b>2 Umfeldentwicklung</b>	6
<b>2.1. Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration sowie im Vergabewesen</b>	6
<b>2.2. Die AOZ im politischen Spannungsfeld</b>	7
<b>3 Strategische Schwerpunkte und Ziele</b>	8
<b>3.1. Strategische Schwerpunkte</b>	8
<b>3.2. Inhaltliche Ziele</b>	9
<b>4 Wirtschaftliche Ziele</b>	9
<b>5 Klimaschutzziele</b>	10
<b>6 Personelle Ziele</b>	10
<b>7 Beteiligungen</b>	10
<b>8 Steuerung und Führung</b>	11
<b>9 Controlling und Reporting</b>	12
<b>10 Kommunikation</b>	13
<b>11 Schlussbestimmungen</b>	13

# 1 Ausgangslage

## 1.1. Eigentümerstrategie

- Die Stadt Zürich erlässt, gestützt auf die Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement (STRB Nr. 941/2019) bzw. den Rechtsgrundlagen zum städtischen Beteiligungsmanagement, für die bedeutenden Beteiligungen Eigentümerstrategien. Die Eigentümerstrategien basieren auf diesen Rechtsgrundlagen. Diese geben den ordnungs-politischen Rahmen vor für die Beteiligung an Institutionen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, sowie für die Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben.
- Die Eigentümerstrategie beschreibt die strategischen Interessen, Absichten und Ziele, welche die Stadt Zürich mit der Asyl-Organisation Zürich (AOZ), der Fachorganisation in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration, verfolgt, sowie die Art und Weise, in welcher die Eigentümerrechte wahrgenommen werden sollen.
- Die AOZ als Organisation durchläuft aktuell einen Gesamtentwicklungsprozess, der 2022 vom Verwaltungsrat der AOZ (VR AOZ) angestoßen wurde. Unter anderem im Rahmen eines Berichts zum kantonalen MNA<sup>1</sup>-Zentrum Lilienberg wurden organisatio-nale Defizite erkannt, die in der Folge bearbeitet werden mussten und innerhalb des ge-nannten Vorhabens behandelt werden. Es handelt sich dabei um ein sehr umfassendes, komplexes sowie äusserst anspruchsvolles Vorgehen, welches die Organisation parallel zum operativen Geschäft zusätzlich fordert. Die Initiative und das Engagement des VR AOZ sowie der gesamten Organisation in diesem Zusammenhang werden vom Stadtrat begrüsst und unterstützt. Die Eigentümerstrategie ist geprägt von diesem Gesamtent-wicklungsprozess und in diesem Kontext zu betrachten.

## 1.2. Die AOZ

- Der Grundstein der AOZ wurde 1988 mit der Gründung der zwei städtischen Abteilun-  
gen «Asyl-Fürsorge» und «Asyl-Koordination für den Kanton Zürich» gelegt. Neben dem Asylbewerbersekretariat als klassisches Fürsorgesekretariat waren die beiden Abteilun-  
gen unter anderem dafür zuständig, die dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden zu empfangen, im Auftrag der Fremdenpolizei Ausweise auszustellen, die Asylsuchenden einer Gemeinde im Kanton Zürich zuzuweisen, kantonale Durchgangszentren zu betrei-  
ben und Einrichtungen im Auftrag des Bundes zu führen.
- 1992 wurden die Abteilungen zu einer Dienstabteilung mit dem Namen «Asyl-  
Organisation für den Kanton Zürich» zusammengelegt, die 1999 in «Asyl-Organisation Zürich» umbenannt wurde.

---

<sup>1</sup> MNA steht für mineur-e-s non accompagné-e-s und meint alle unbegleiteten minderjährigen Geflüch-teten.

- Im Jahr 2000 änderte sich die Stellung der Asyl-Organisation Zürich im Kanton Zürich. Der Kanton übernahm eine stärkere Rolle in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration und löste die zuvor bestehende Asyl-Rahmenvereinbarung mit der Stadt Zürich auf. Seither muss sich die Asyl-Organisation Zürich wie andere Organisationen auf kantona-le Ausschreibungen bewerben.
- 2006 wurde die Dienstabteilung der Stadt Zürich mit dem Gemeindebeschluss vom 5. Juni 2005 und der damit verbundenen Änderung der Gemeindeordnung in die selbst-ständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Asyl-Organisation Zürich (AOZ)» überführt. Diese Rechtsform wurde bei der Ausgliederung bewusst gewählt, um der AOZ die notwendige Flexibilität zu geben, damit sie ihre Leistungen für die Stadt Zürich wie auch Dritte bei sich stets wandelnden Aufgaben, Strukturen und Rahmenbedingungen weiterhin in gu-ter Qualität sicherstellen kann.
- Heute erfüllt die AOZ Aufgaben der Sozialhilfe, der Betreuung, der Unterbringung und der sozialen wie beruflichen Integrationsförderung für Geflüchtete, Zugewanderte sowie für weitere Personen mit Unterstützungsbedarf. Darüber hinaus fördert und koordiniert die AOZ zivilgesellschaftliches Engagement und berät verschiedene Fachorganisatio-nen sowie das öffentliche Gemeinwesen zu verschiedenen Themen. Sie prägt den fach-lichen Diskurs auf Basis ihrer langjährigen Erfahrung und ihrer Qualitätsstandards mit und reagiert mit geeigneten Konzepten sowie Angeboten zeitnah auf Herausforderun-gen und Entwicklungen in diesem Bereich.
- Im Geschäftsjahr 2023 beschäftigte die AOZ 2'229 Personen<sup>2</sup>, war an 27 Standorten<sup>3</sup> tätig und generierte einen Gesamtertrag von 532,1 Mio. Franken. Davon entfielen 154,4 Mio. Franken (29%) auf Leistungen für die Stadt Zürich (städtischer Leistungsbe-reich) und 377,7 Mio. Franken (71%) auf Leistungen für Bund, Kanton, andere Gemein-den sowie weitere Dritte (Leistungsbereich Dritte). Im Leistungsbereich Dritte führte die AOZ beispielsweise die Sozialberatung und Asylbetreuung für 28 weitere Gemeinden im Kanton Zürich, war im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) für die Be-treuung in Bundesasylzentren und im Auftrag des kantonalen Sozialamts (KSA) für die Betreuung in Durchgangszentren sowie für die Betreuung und Unterbringung in MNA-Unterkünften zuständig (AOZ Geschäftsbericht 2023).

### **1.3. Rechtliche Grundlagen**

- Die AOZ ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Zürich.

---

<sup>2</sup> Nicht eingerechnet sind die interkulturellen Dolmetschenden, Future Kids-Mentorinnen und -Mentoren, Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistende.

<sup>3</sup> Nicht eingerechnet sind die temporären Standorte.

- Art. 143-147 der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) sowie die Verordnung über die AOZ (VO AOZ, AS 851.160) legen den rechtlichen Rahmen der Arbeit der AOZ verbindlich fest und gehen der Eigentümerstrategie vor.
- Das Angebot der AOZ legt der Stadtrat verbindlich in Form eines Leistungsauftrages für die beiden Leistungsbereiche (städtischer Leistungsbereich und Leistungsbereich Dritte) fest (Art. 3 VO AOZ). Der Leistungsauftrag an die AOZ (LA AOZ, AS 851.161) gibt vor, dass der VR AOZ die Eigentümerstrategie zu berücksichtigen hat (Art. 31 Abs. 2 LA AOZ). Zur Umsetzung des Leistungsauftrags an die AOZ erlässt der VR AOZ entsprechende Reglemente (Art. 31 Abs. 1 LA AOZ). Die Leistungsvereinbarungen zwischen der AOZ und der Stadt sowie Dritten müssen auf Basis dieser Rechtsgrundlagen erfolgen.
- Die Rechtsgrundlagen der AOZ werden aufgrund der überwiesenen Motion GR Nr. 2020/273 aktuell durch das Sozialdepartement zuhanden von Stadt- und Gemeinderat überarbeitet.

## 2 Umfeldentwicklung

### 2.1. Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration sowie im Vergabewesen

- Der schweizerische Asyl- und Integrationsbereich hat in den letzten Jahren durch das neue Asylverfahren und die Einführung der Integrationsagenda einen grossen inhaltlichen Entwicklungsschub erlebt. Dadurch veränderten sich die Abläufe und Rollen der beteiligten Akteurinnen und Akteure auf allen föderalen Ebenen. So ist die Schweiz seit-her beispielsweise in sechs Asylregionen unterteilt, in denen das SEM in Bundesasylzentren das beschleunigte Asylverfahren durchführt. Die Asylregion Zürich entspricht dabei dem Gebiet des Kantons Zürich. Die Einführung der Integrationsagenda Schweiz betont darüber hinaus die Wichtigkeit der Integrationsförderung, nicht nur im Asyl-, sondern im gesamten Migrationsbereich, weshalb der Bund diesbezüglich klare Zielvorgaben definiert hat. Zu deren Erreichung stellt er den Kantonen finanzielle Mittel (sogenannte Integrationspauschalen) zur Verfügung.
- Die Bereiche Asyl, Flucht und Migration sind äusserst volatil. Die Anzahl zu betreuender Personen unterliegt starken Schwankungen, was Gemeinwesen sowie Leistungserbringende vor besondere Herausforderungen stellt und eine hohe strukturelle Flexibilität erfordert. Dies zeigte sich zuletzt im Februar 2022 mit Ausbruch des Krieges in der Ukraine. Dies stellte alle vor eine grosse Herausforderung. Innert kürzester Zeit flüchteten zahlreiche Menschen – auch in die Schweiz. Diese Menschen mussten untergebracht und versorgt werden. Gleichzeitig hatten sie besondere Voraussetzungen aufgrund ihres Herkunftslands (bspw. legaler Aufenthalt für 90 Tage in einem anderen europäischen Land). Eingebettet in die europäischen Strukturen wurde zum ersten Mal ein

neuer Aufenthaltsstatus in der Praxis umgesetzt (Status S). Neue Kriege, Krisen und Situationen wie diese fordern von allen Beteiligten Flexibilität, schnelles Handeln und eine Zusammenarbeit in der Not. Haben sich die anfängliche Situation etwas beruhigt und die damit einhergehenden Tätigkeiten eingespielt, muss anschliessend der Übergang in die regulären Abläufe erfolgen. Um mit solchen Veränderungen umgehen zu können, stellen sich besondere und hohe Anforderungen an die Organisation. Für eine Organisation, welche sich wie die AOZ in einem Gesamtentwicklungsprozess befindet, sind solche besonderen Entwicklungen zusätzlich herausfordernd.

- Während Aufträge im Leistungsbereich Dritte zu Anfangszeiten der AOZ meist im frei-händigen Verfahren vergeben wurden, unterstehen sie mittlerweile durchgehend den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts. Bei entsprechenden Ausschreibungen steht die AOZ in einem Wettbewerbsverhältnis zu anderen, meist privaten Anbieterinnen und Anbietern. Die ausschreibenden Stellen definieren die Kriterien, die über den Zuschlag entscheiden. In die Bewertung fliessen dabei üblicherweise der Preis der Angebote, die Qualität der Dienstleistung und die Zuverlässigkeit der Organisation ein.

## **2.2. Die AOZ im politischen Spannungsfeld**

- Den Bereichen Asyl, Flucht und Migration kommt eine hohe politische Aufmerksamkeit auf allen föderalen Ebenen zu.
- Die AOZ hat sich in den letzten Jahrzehnten parallel und korrespondierend zu den Veränderungen in der kantonalen und eidgenössischen Asyl- und Integrationspolitik weiterentwickelt. Einerseits musste sie sich stärker an den wettbewerbsbasierten Ausschreibungen ausrichten. Andererseits hat sie sich fachlich weiterentwickelt und mit ihren dazugewonnenen Kompetenzen, ihrem Qualitätsbewusstsein sowie durch ihre städtische Verankerung Innovationen und Fortschritte in der Politik und der Praxis (mit-)initiiert, beispielsweise beim Umfang und der Qualität der Betreuung von Klientinnen und Klienten.
- Die AOZ befindet sich seit jeher in einem anspruchsvollen politischen Umfeld. Auf der einen Seite ist sie als öffentlich-rechtliche Anstalt im städtischen Recht und in der städtischen Politik mit den entsprechenden inhaltlichen Vorstellungen verankert. Beim städtischen Leistungsbereich ist es der AOZ weitestgehend möglich, sich daran auszurichten. Beim Leistungsbereich Dritte hingegen muss sich die AOZ in erster Linie an den rechtlichen und politischen Vorgaben der auftraggebenden Dritten orientieren, die sich in einzelnen Bereichen nicht mit den städtischen Vorstellungen decken. Der städtische Einfluss auf den Leistungsbereich Dritte besteht deshalb weniger in der Ausgestaltung der jeweiligen Angebote, sondern vielmehr im Entscheid, ob und mit welchen Parametern sich die AOZ auf Ausschreibungen von Dritten bewirbt.

## 3 Strategische Schwerpunkte und Ziele

Die AOZ verfügt über grosse fachliche Kompetenzen und einen umfangreichen Erfahrungsschatz. Sie spielt mit ihrer Ausrichtung sowie Orientierung an sozialen Zielen in den Bereichen Asyl, Flucht sowie Migration eine bedeutende Rolle. Zentral ist die Fortführung einer klientinnen- und klientengerechten Arbeit in hoher Qualität. Gleichzeitig befindet sich die AOZ, wie eingangs erwähnt, in einem Gesamtentwicklungsprozess, der die Organisation als Ganzes umfasst und den Einsatz zusätzlicher Ressourcen bedarf. Dieser Prozess wird im Auftrag des VR AOZ umgesetzt und steht über allem. Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass die bereits in der Eigentümerstrategie 2021-2024 geltenden Schwerpunkte und Ziele beibehalten werden. Dem Gesamtentwicklungsprozess muss aber erste Priorität eingeräumt werden. Die nachfolgend aufgeführten strategischen Schwerpunkte und inhaltlichen Ziele entsprechen denjenigen der Eigentümerstrategie 2021-2024.

### 3.1. Strategische Schwerpunkte

- Im Zentrum der Arbeit der AOZ steht die Orientierung am Bedarf der Klientinnen und Klienten sowie an hohen fachlichen Standards.
- Mit ihrer Arbeit im städtischen Leistungsbereich leistet die AOZ über die Stadt Zürich hinaus einen Beitrag zu einer fortschrittlichen Politik in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration auf allen Staatsebenen.
- *Städtischer Leistungsbereich:* Die AOZ erfüllt im Auftrag der Stadt Zürich die gesetzlichen Leistungen in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration, welche die soziale und berufliche Integration umfassen, in hoher Qualität und bietet ausserdem über die besonderen städtischen Integrationsleistungen massgeschneiderte, innovative Leistungen für die Stadt Zürich. Das gewonnene Wissen und die Erfahrungen daraus teilt die AOZ mit anderen Interessierten.
- *Asylregion Zürich:* Die AOZ treibt gemeinsam mit der Stadt Zürich die qualitative Weiterentwicklung der Unterbringung und der Angebote für Geflüchtete in der Asylregion Zürich voran. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem Bundesasylzentrum Zürich zu.
- *Leistungsbereich Dritte:* Dieser Bereich wird stark durch die Auftraggebenden definiert und gesteuert. Die AOZ nutzt dabei aber ihren Spielraum im Sinne der Eigentümerstrategie. Die Grundlage dafür wurde mit der Aktualisierung des Leistungsauftrags per 12.07.2023 definiert, welcher insbesondere der Umgang mit den besonders exponierten Kollektivstrukturen wie Bundesasylzentren, kantonalen Durchgangszentren und kantonalen MNA-Zentren festlegt (STRB 2111/2023). In Anbetracht der aktuellen Situation der Organisation erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, die Tätigkeiten der AOZ im Bereich Kollektivstrukturen auf den Status quo gemäss Art. 7 Abs. 1 LA AOZ zu begrenzen und zu konzentrieren. Daneben gelten zum Zeitpunkt der Bewerbung der AOZ um solche Aufträge – der Zeitpunkt mit der grössten Einflussmöglichkeit seitens AOZ – Bedin-

gungen, die sie zu erfüllen hat (siehe bspw. Art. 12 LA AOZ). Es gilt der Grundsatz, dass je länger die Unterbringung dauert und je vulnerabler die untergebrachten Personen sind, desto höher sind auch die Ansprüche an die Qualität der Leistungserbringung in den Kollektivstrukturen (siehe bspw. Art. 25 LA AOZ).

### **3.2. Inhaltliche Ziele**

- Der Stadtrat macht ausdrücklich bei denjenigen Leistungen der AOZ verstärkt Vorgaben, bei denen die Auswirkungen auf die Klientinnen und Klienten besonders gross sind. Das gilt in besonderem Masse für Kollektivstrukturen. Die inhaltlichen Vorgaben legt der Stadtrat im Leistungsauftrag fest.
- Der Stadtrat macht im Leistungsauftrag insbesondere inhaltliche Vorgaben (Minimal-standards) zu folgenden Themen:
  - Unterbringung
  - Betreuung
  - Gesundheitsversorgung
  - Berücksichtigung von vulnerablen Personen
  - Information und Beschwerdestellen
  - Weitere wie Schwankungstauglichkeit
- Die AOZ verfügt über grosse fachliche Kompetenzen und orientiert sich in ihrer Arbeit an aktuellen fachlichen Standards, die sie auch aktiv mitgestaltet.
- Zur Stärkung der eigenen Fachlichkeit pflegt die AOZ auf strategischer wie operativer Ebene einen regelmässigen Austausch mit den relevanten Fachorganisationen sowie den inhaltlich beziehungsweise geografisch naheliegenden zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren.
- Die AOZ unterstützt und berät mit ihrem fachlichen Know-how das Sozialdepartement und die Stadt in asyl- und integrationspolitischen Fragen.

## **4 Wirtschaftliche Ziele**

Die AOZ ist als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und arbeitet nicht gewinnorientiert. Allfällige Überschüsse werden im Sinne von Rückstellungen für Innovationen oder zur Sicherung der Schwankungstauglichkeit eingesetzt. Die einzelnen Aufträge von Dritten sind gemäss VO AOZ kostendeckend zu erbringen (Art. 2 Ziff. 3 VO AOZ).

## **5 Klimaschutzziele**

Die städtische Beteiligung an der AOZ wird als klimarelevant eingestuft. In diesem Zusammenhang orientiert sie sich an den durch den Stadtrat definierten Klimaschutzz Zielen und setzt diese, wo sinnvoll sowie möglich, um. Im Rahmen der Eigentümergespräche erstattet die AOZ jährlich Bericht.

## **6 Personelle Ziele**

Der Stadtrat erwartet, dass die AOZ

- a. sich an den Eckwerten des städtischen Personalrechts orientiert. Abweichende Bestimmungen sind möglich und werden im Personalreglement oder Gesamtarbeitsverträgen geregelt.
- b. eine soziale und verantwortungsvolle Arbeitgeberin ist.
- c. in ihrem Betrieb die Gleichstellung der Geschlechter sowie den Schutz vor Diskriminierung sichert.
- d. die Vielfalt ihrer Mitarbeitenden und insbesondere die Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund fördert.
- e. die Arbeitsmarktfähigkeit ihrer Mitarbeitenden durch nachhaltige Weiterbildungsmassnahmen erhält und stärkt.
- f. transparent kommuniziert und den Mitarbeitenden jederzeit einen direkten Zugang zu allen relevanten Informationen ermöglicht.
- g. die Meinungen der Mitarbeitenden bei den sie betreffenden Themen berücksichtigt.
- h. die Identifikation der Mitarbeitenden mit der AOZ und der Stadt Zürich fördert.
- i. organisationsinterne Beschwerdewege sowie den Zugang der Mitarbeitenden zur städtischen Ombudsstelle sicherstellt – unabhängig von Arbeitsort oder Aufgabengebiet.

## **7 Beteiligungen**

Gemäss Art. 5 der VO AOZ kann die AOZ nur mit Genehmigung des Stadtrates Beteiligungen und Auslagerungen eingehen. Bis zum Inkrafttreten der neuen VO AOZ werden keine

Beteiligungen und Auslagerungen vorgenommen. Kooperationen mit anderen Anbieterinnen und Anbietern zwecks gemeinsamer Leistungserbringung bleiben möglich.

## **8 Steuerung und Führung**

Der Stadtrat erwartet, dass die AOZ

- a. die Bestimmungen der GO, der VO AOZ sowie des Leistungsauftrags einhält und in diesem Rahmen die Eigentümerstrategie umsetzt.
- b. nach den Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement bzw. den Rechtsgrundlagen zum städtischen Beteiligungsmanagement der Stadt Zürich geführt wird und sich den Grundsätzen der Corporate Social Responsibility verpflichtet.
- c. über ein angemessenes, umfassendes Risikomanagement-System verfügt.
- d. über ein zielgerichtetes Qualitätsmanagement-System verfügt.
- e. ihre Beschaffungen nach öffentlichem Beschaffungsrecht durchführt.
- f. im Rahmen des Gesamtentwicklungsprozesses insbesondere darauf achtet, die Organisationsstruktur sowie die Standardisierung der Abläufe insgesamt und besonders im Finanzbereich mit geeigneten Massnahmen zu stärken.

Der Verwaltungsrat der AOZ

- g. ist das oberste Führungsorgan der AOZ (Art. 8 VO AOZ).
- h. ist für die Einhaltung der Eigentümerstrategie und des Leistungsauftrags verantwortlich, stellt die Einhaltung – insbesondere bei der Übernahme von einzelnen Aufträgen – sicher und ist für die Überprüfung der Umsetzung zuständig.
- i. sorgt für ein angemessenes Risikomanagement der AOZ.
- j. trifft Massnahmen zum Umgang mit Schwankungen im Auftragsvolumen der AOZ – insbesondere im Bereich Personal und Infrastruktur/Räumlichkeiten – hinsichtlich Kosten und Sozialverträglichkeit.

### Das Sozialdepartement

- k. ist das für die AOZ zuständige Departement gemäss VO AOZ sowie den Rechtsgrundlagen zum städtischen Beteiligungsmanagement des Stadtrats.
- l. schliesst mit der AOZ die jährliche Leistungsvereinbarung für den städtischen Leistungsbereich des Leistungsauftrags ab.
- m. überwacht die Einhaltung der Eigentümerstrategie, des Leistungsauftrags sowie der Leistungsvereinbarung des städtischen Leistungsbereichs und berichtet darüber gegenüber dem Stadtrat.

### Der Stadtrat

- n. wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats (Art. 7 Ziff. 6 VO AOZ) so aus, dass betriebswirtschaftliche, rechtliche, fachliche und politische Kompetenzen ausreichend abgedeckt sind.
- o. delegiert ein Mitglied aus seiner Mitte in den Verwaltungsrat (Art. 8 VO AOZ). Er oder sie bringt insbesondere die städtische Perspektive ein.
- p. legt den Leistungsauftrag für den städtischen Leistungsbereich sowie den Leistungsbereich Dritte fest (Art. 3 VO AOZ).
- q. übt die Aufsicht über die AOZ aus (Art. 7 Ziff. 2 VO AOZ).

### Der Gemeinderat

- r. übt die Oberaufsicht über die AOZ aus (Art. 6 Ziff. 1 VO AOZ).

## **9 Controlling und Reporting**

Der Stadtrat erwartet, dass die AOZ

- a. sich bezüglich Liquiditätsbedarf eng mit der Finanzverwaltung abstimmt, regelmässig den Liquiditätsbedarf sowie die abgetretenen oder verpfändeten Sicherheiten überwacht und rapportiert.
- b. für ihr Reporting und ihre Rechnungslegung nebst GO und VO AOZ die Vorschriften des Gemeindegesetzes (GG, AS 131.1) einhält.

- c. von ihrer Prüfstelle, der Finanzkontrolle der Stadt Zürich, jährlich die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des kantonalen und städtischen Finanzhaushaltsrechts überprüfen lässt.
- d. ihr Reporting hinsichtlich des zu erfüllenden Leistungsauftrags sowohl für den städtischen Leistungsbereich als auch den Leistungsbereich Dritte mit dem Sozialdepartement der Stadt Zürich abstimmt.
- e. sich bei Sachverhalten und/oder Änderungsbedarf, welche die Eigentümerstrategie und/oder den Leistungsauftrag tangieren, proaktiv mit dem Sozialdepartement der Stadt Zürich abspricht.

## **10 Kommunikation**

Der Stadtrat erwartet, dass die AOZ

- a. gegenüber ihren Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit offen und transparent kommuniziert.
- b. das Sozialdepartement laufend und transparent über die wesentlichen Entwicklungen in ihrem Aufgabengebiet informiert.
- c. in ihrer Kommunikation politisch neutral bleibt.
- d. ihre Kommunikationsstrategie mit dem Sozialdepartement abstimmt.

## **11 Schlussbestimmungen**

- Die Eigentümerstrategie wird vom Sozialdepartement in der Regel einmal jährlich auf ihre Vollständigkeit und Aktualität überprüft. Aufgrund der laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Motion GR Nr. 2020/273 erfolgt diese Überprüfung erstmals Ende 2027.
- Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.
- Die Eigentümerstrategie wurde vom Stadtrat am 8.01.2025 erlassen, löst die bisherige Eigentümerstrategie 2021-2024 ab und tritt rückwirkend per 1.01.2025 in Kraft.